

Bundesgesetzblatt ⁴⁶¹

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2003

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 2003	Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze FNA: 860-9, 860-5, 800-22-1 GESTA: G006	462
28. 3. 2003	Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung – FuttMKontrV) FNA: neu: 7825-1-7	464
31. 3. 2003	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung FNA: 2125-4-41	467
1. 4. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes FNA: 2161-6, 2161-5, 2161-1	476

Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 3. April 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Soziale Sicherung“ und die Angabe „1. Januar 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

Artikel 1

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 25 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung, soweit Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. In § 32 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt, die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „die Bundesministerien“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
4. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „jahresdurchschnittlich monatlich“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 39 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich bis zu 59 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und
5. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „monatlich“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „indem aus den monatlichen Beschäftigungsdaten der Mittelwert der Beschäftigungsquote eines Kalenderjahres gebildet wird“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Monat und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
6. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Über den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu unterrichten.“
7. In § 156 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 71 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 7 Satz 1 und 3, Abs. 8 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 50 Abs. 3, § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 67, § 78 Satz 1 und 2, § 105 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, § 115, § 135, § 144 Abs. 2 Satz 1, § 149 Abs. 2 Satz 1, § 150 Abs. 6 Satz 2, § 152 Satz 1 Nr. 2, § 153 Satz 2 und § 154 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
 - Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.
 - Satz 3 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „und 2“ wird gestrichen.
 - Die Angabe „Nr. 3 und 4“ wird durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
3. In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
- zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), wird wie folgt geändert:
- § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder“.
 - In § 30c wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für die Erfüllung der Anpassungsprüfungspflicht für Zeiträume vor dem 1. Januar 2003 gilt § 16 Abs. 2 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verbraucherpreisindex für Deutschland der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen tritt.“

Artikel 3**Änderung
des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610),

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. April 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Verordnung
über die fachlichen Anforderungen an die
in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure
(Futtermittelkontrolleur-Verordnung – FuttMKontrV)**

Vom 28. März 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1a Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) eingefügt worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) sowie in Verbindung mit § 19 Abs. 1a des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotgesetzes durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert und § 19 Abs. 1a des Futtermittelgesetzes durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) eingefügt worden sind:

§ 1

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Futtermittelrechts mit der Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften nur betraut werden, wenn sie insbesondere befähigt sind,

1. Überprüfungen und Probenahmen im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes durchzuführen,
2. die missbräuchliche Verwendung von Stoffen als Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu ermitteln,
3. die Auswirkungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie die Umwelt zu erkennen und zu bewerten,
4. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
5. Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
6. Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher über die Grundzüge der futtermittelrechtlichen Vorschriften und über deren Vollzug aufzuklären.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere über
 - a) den Schutz der Tiergesundheit,
 - b) unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - c) Zusatzstoffe, Vormischungen und Futtermittel,
 - d) die Bezeichnung und Kennzeichnung,
 - e) die Verbote zum Schutz vor Täuschung und
 - f) die Werbung,
 - g) die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit,
2. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,
3. Betriebskontrollen einschließlich Überprüfung und Beurteilung der betriebseigenen Maßnahmen und Kontrollen, insbesondere der Dokumentation der Herstellung, der Eigenkontrollsysteme, der betrieblichen Abläufe, der Sachkunde des Personals und der Buchführung,
4. Probenahme,
5. elektronische Bearbeitung der bei der Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften anfallenden Daten mittels einer anwendungsbezogenen elektronischen Lösung sowie fachliche Beurteilung dieser Ergebnisse,
6. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten,
7. Durchführung von Folgeuntersuchungen, Sicherstellung und Überwachung von zur Verwendung in der Tierernährung nicht geeigneten Stoffen, Veranlassung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, Erlass von Ordnungsverfügungen,
8. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde veranlassten oder von Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung,
9. Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes,
10. Prüfung technologischer Abläufe,
11. Erstellen von Statistiken, Erstellen von Meldungen und sonstige Dokumentation der Kontrolltätigkeit.

§ 2

Nachweis der Sachkunde

(1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer

1. einen Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich der Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Veterinärmedizin oder Lebensmittelchemie durch ein Zeugnis oder
2. in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Herstellung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes verlangt, eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung, insbesondere Meisterprüfung, auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung und eine daran anschließende mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb der Futtermittelwirtschaft oder
3. als Techniker oder Absolvent eines gleichwertigen Bildungsgangs der Fachrichtung Agrarwirtschaft mit staatlicher Abschlussprüfung seine Qualifikation durch ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei der Mischfutter-, Vormischungs- oder Zusatzstoffherstellung, und
4. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs nach § 3

nachweist. Dem Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 steht der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Lehrgangs nach § 3 innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gleich. Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis nach Satz 2 auch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht wird, sofern dies wegen Verzögerungen bei der Einrichtung des Lehrgangs nach § 3 zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überwachung notwendig ist.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, dass für die Durchführung der Probenahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Personen eingesetzt werden, die nicht die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, soweit diese Personen den für die Probenahme relevanten Teilabschnitt des Lehrgangs nach § 3 erfolgreich absolviert haben. Dies gilt als erfüllt, wenn die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweislich erfolgreich vermittelt wurden und die praktische Unterweisung einschließlich Praktika in diesen Themenfeldern nach einem von der zuständigen Behörde vorzulegenden Einarbeitungsplan abgeschlossen ist. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch Bescheinigung nachzuweisen.

§ 3

Lehrgang

(1) Der Lehrgang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 wird von einer Einrichtung, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, durchgeführt und dauert mindestens sechs Monate; er kann auch in Abschnitten durchgeführt werden. Er gliedert sich in

1. tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens zehn Wochen und
2. praktische Unterweisung einschließlich Praktika in mit der Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes betrauten Ämtern und Laboratorien.

Bei durch Zeugnis oder Bescheinigung nachgewiesenen theoretischen Vorkenntnissen auf den Gebieten nach Absatz 2 oder praktischen Vorkenntnissen können im Einzelfall

1. der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht um insgesamt bis zu drei Wochen und
2. die Praktikumsdauer auf zwei Monate verkürzt werden.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Futtermittelrecht sowie berührende Rechtsbereiche, insbesondere Tierarzneimittelrecht, Produktsicherheitsrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Lebensmittelrecht, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht,
2. Futtermittel-Probenahme- und Analysenverordnung,
3. Verwaltungstechnik einschließlich automatisierter Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik, insbesondere Anwendung futtermittelrechtlicher elektronischer Spezialprogramme,
4. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts,
5. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. Tierernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen sowie Rezepturgestaltung,
7. Warenkunde einschließlich der Technologie, der Kennzeichnung und des Umgangs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
8. Mikrobiologie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung,
9. Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
10. Futtermittel- und Betriebshygiene, insbesondere Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
11. Umwelthygiene einschließlich Abfallsicherung und -beseitigung,
12. Gute landwirtschaftliche Praxis und betriebliche Eigenkontrollsysteme,
13. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,
14. Betriebswirtschaft und Buchführung, insbesondere Buchprüfungen,
15. Beratungsmethodik und Gesprächsführung.

(3) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob der Prüfling über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Wird der Lehrgang in Abschnitten durchgeführt, kann die Prüfung nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts abgelegt werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, soweit besondere Gründe vorliegen und Kenntnisse vorhanden sind, die denen, die in der praktischen Unterweisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vermittelt werden, entsprechen, im Einzelfall Ausnahmen von der Praktikumsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zulassen.

§ 4

Fortbildung

(1) Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens einer Woche teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden. Kürzere Fortbildungsveranstaltungen in auf das Futtermittelrecht oder die Tierernährung bezogenen Fachrichtungen können angerechnet werden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, soweit besondere Gründe vorliegen und Kenntnisse vorhanden sind, die denen, die in den Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 vermittelt werden, entsprechen, im Einzelfall Ausnahmen von den Fortbildungsverpflichtungen nach Absatz 1 zulassen.

(3) Die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Futtermittelkontrolleur gemäß § 1 Abs. 1 erlischt, wenn die betreffende Person – außer in den Fällen des Absatzes 2 – ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt und dies zu vertreten hat.

(4) Probenehmer nach § 2 Abs. 2 nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teil, in denen die unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten theoretisch und praktisch vermittelt und erweitert werden.

§ 5

Ergänzende Regelungen der Länder

Die Länder können im Rahmen dieser Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung erlassen. Bei den Ausbildungsplänen können Vorkenntnisse berücksichtigt werden.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die Anforderungen nach § 1 gelten als erfüllt bei Personen, die am 8. Oktober 2003 mit der Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung betraut sind. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass die in Satz 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch Fortbildungsmaßnahmen, die insbesondere die theoretischen Unterrichtsteile des Lehrgangs nach § 3 zum Gegenstand haben, innerhalb von drei Jahren nach dem 8. Oktober 2003 in den Stand gesetzt werden, alle in § 1 genannten Tätigkeiten auszuüben. Der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme nach Satz 2 ist durch Zeugnis oder Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Auf Personen, die am 8. Oktober 2003 mit der Durchführung der Probenahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 betraut sind, ist § 2 Abs. 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass die in Satz 1 genannten Personen, soweit erforderlich, durch Fortbildungsmaßnahmen die die relevanten Ausbildungsziele des Lehrgangs nach § 3 zum Gegenstand haben, innerhalb von drei Jahren nach dem 8. Oktober 2003 in den Stand gesetzt werden, die Probenahme entsprechend den an die in § 2 Abs. 2 genannten Personen gestellten Anforderungen durchzuführen. Der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsmaßnahme nach Satz 2 ist durch Zeugnis oder Bescheinigung nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung*)

Vom 31. März 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt und § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 12 Abs. 3 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296):

Artikel 1

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Zweiter Abschnitt Zulassung von Zusatzstoffen	§§ 5 bis 10“
durch die Angabe	
„Zweiter Abschnitt Zusatzstoffe und andere Stoffe zur Verwendung in diätetischen Lebensmitteln	§§ 5 bis 10“
ersetzt.	

2. Die Bezeichnung des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Zusatzstoffe und andere Stoffe
zur Verwendung in diätetischen Lebensmitteln“.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden

1. für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung nach § 14c und Beikost nach § 14d, die in Anlage 2,
2. für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung nach § 14c und Beikost nach § 14d die in Anlage 9 unter Beachtung der dort festgesetzten Beschränkungen

aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zweck zu dienen. Die Zulassung gilt, sofern in Anlage 2 Spalte 2 die Verwendung eines Stoffes auf bestimmte diätetische Lebensmittel beschränkt wird, nur für diese diätetischen Lebensmittel. Die in Anlage 2 angegebenen Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden.“

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Es ist verboten, bei der Herstellung diätetischer Lebensmittel, ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung nach § 14c und Beikost nach § 14d, andere Stoffe, die keine Zusatzstoffe im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind, als die jeweils in Anlage 2 Kategorie 1 bis 6 genannten und mit einem Stern gekennzeichneten Stoffe zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken zu verwenden. Sofern in Anlage 2 Spalte 2 die Verwendung eines Stoffes auf bestimmte diätetische Lebensmittel beschränkt wird, darf dieser Stoff nur in diesen diätetischen Lebensmitteln verwendet werden.

§ 7b

(1) Alle in Anlage 2 aufgeführten Stoffe dürfen diätetischen Lebensmitteln in Art und Menge nur so zugesetzt werden, dass diese den besonderen Ernährungserfordernissen der Personengruppe entsprechen, für die sie bestimmt sind. § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bleibt unberührt. Der Hersteller oder Importeur hat auf Verlangen der in § 4a Abs. 1 genannten Behörde die wissenschaftlichen Arbeiten und Daten vorzulegen, die nach dem Stand der Wissenschaft die Eignung der zu ernährungsphysiologischen oder

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/15/EG der Kommission vom 15. Februar 2001 über Stoffe, die Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen (ABl. EG Nr. L 52 S. 19).

diätetischen Zwecken zugesetzten Stoffe für die entsprechende Personengruppe belegen. Liegt die entsprechende Arbeit in einer leicht zugänglichen Veröffentlichung vor, so genügt ein Hinweis darauf.

(2) Die in Anlage 2 genannten Stoffe müssen den in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen. Für Stoffe der Anlage 2, die nicht in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführt sind, gelten die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erreichbaren Reinheitsanforderungen.“

5. In § 14 Abs. 1 wird der Nummer 1 folgender Halbsatz angefügt:

„dieser Wert bezieht sich im Falle von Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder sowie im Falle von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf das verzehrfertig angebotene oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitete Erzeugnis;“.

6. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn bei dem Zusatz von Zusatzstoffen und anderen Stoffen zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken zu Lebensmitteln die §§ 7, 7a und 7b beachtet worden sind.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Die Absätze 2 und 3“ ersetzt.

11. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1, §§ 7a und 7b)

**Zusatzstoffe und andere Stoffe, die diätetischen Lebensmitteln
zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken zugesetzt werden dürfen**

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
Kategorie 1 Vitamine Vitamin A – Retinol – Retinylacetat – Retinylpalmitat		a) bei diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung bestimmt sind, insgesamt bis zu 0,9 Milligramm pro Mahlzeit und bis zu 1,8 Milligramm pro Tagesration, berechnet als Retinol	

7. Dem § 14b Abs. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„und anderen Stoffen zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken nach § 7a in Verbindung mit Anlage 2.“

8. In § 17 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „nach § 7 zugelassene Zusatzstoffe“ die Wörter „und andere Stoffe zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken nach § 7a“ angefügt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 7a oder § 7b Abs. 1 Satz 1 einen Stoff verwendet oder zusetzt,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die neuen Nummern 2 bis 4.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zusatzstoffen“ die Wörter „oder anderen Stoffen zu ernährungsphysiologischen oder diätetischen Zwecken“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erzeugnisse, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 8. April 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2004 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.“

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<p>– Beta-Carotin*</p> <p>Vitamin D</p> <p>– Vitamin D3 (Cholecalciferol)</p> <p>– Vitamin D2 (Ergocalciferol)</p>		<p>b) bei Margarine- und Mischfetterzeugnissen insgesamt bis zu 10 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Retinol</p> <p>c) bei Zusatznahrungen, die für Schwangere und Stillende bestimmt sind, höchstens 1,1 Milligramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Retinol</p> <p>d) bei Säuglingsflaschennahrung insgesamt bis zu 1,2 Milligramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Retinol</p> <p>e) bei Lebensmitteln auf Getreidegrundlage für Säuglinge oder Kleinkinder insgesamt bis zu 3 Milligramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Retinol</p> <p>a) bei diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung bestimmt sind, insgesamt bis zu 1,6 Mikrogramm pro Mahlzeit und bis zu 5 Mikrogramm pro Tagesration, berechnet als Calciferol</p> <p>b) bei Margarine- und Mischfetterzeugnissen insgesamt bis zu 25 Mikrogramm pro Kilogramm, berechnet als Calciferol</p> <p>c) für Säuglingsflaschennahrung insgesamt bis zu 15 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Calciferol</p>	<p>c) bei Zusatznahrungen, die für Schwangere und Stillende bestimmt sind, mindestens 0,3 Milligramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Retinol</p>

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<p>Vitamin E</p> <ul style="list-style-type: none"> - D-alpha-Tocopherol* - DL-alpha-Tocopherol* - D-alpha-Tocopherylacetat - DL-alpha-Tocopherylacetat - D-alpha-Tocopherylsäuresuccinat <p>Vitamin K</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phylloquinon* (Phytomenadion*) <p>Vitamin B1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thiaminhydrochlorid - Thiaminmononitrat <p>Vitamin B2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Riboflavin* - Riboflavin-5'-phosphat, Natrium <p>Niacin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicotinsäure - Nicotinamid <p>Pantothensäure</p> <ul style="list-style-type: none"> - Calcium-D-pantothenat - Natrium-D-pantothenat - D-Panthenol* <p>Vitamin B6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pyridoxinhydrochlorid - Pyridoxin-5'-phosphat - Pyridoxindipalmitat <p>Folsäure</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vitamin B9* (Pteroylglutaminsäure*) <p>Vitamin B12</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cyanocobalamin* - Hydroxocobalamin <p>Biotin</p> <ul style="list-style-type: none"> - D-Biotin* <p>Vitamin C</p> <ul style="list-style-type: none"> - L-Ascorbinsäure* - Natrium-L-ascorbat - Calcium-L-ascorbat - Kalium-L-ascorbat - L-Ascorbyl-6-palmitat 		<p>Tocopherylsäuresuccinat für Säuglingsflaschen-nahrung bis zu 50 Milligramm des verzehrfertigen Erzeugnisses</p>	

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<p>Kategorie 2 Mineralstoffe</p> <p>Calcium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Calciumcarbonat - Calciumchlorid - Calciumsalze der Zitronensäure - Calciumgluconat - Calciumglycerophosphat - Calciumlactat - Calciumsalze der Orthophosphorsäure - Calciumhydroxid - Calciumoxid <p>Magnesium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magnesiumacetat - Magnesiumcarbonat - Magnesiumchlorid - Magnesiumsalze der Zitronensäure - Magnesiumgluconat - Magnesiumglycerophosphat - Magnesiumsalze der Orthophosphorsäure - Magnesiumlactat - Magnesiumhydroxid - Magnesiumoxid - Magnesiumsulfat <p>Eisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisencarbonat - Eisencitrat - Eisenammoniumcitrat - Eisengluconat - Eisenfumarat - Eisennatriumdiphosphat - Eisenlactat - Eisensulfat - Eisendiphosphat (Eisenpyrophosphat) - Eisensaccharat - Elementares Eisen (Carbonyl + elektrolytisch + wasserstoffreduziert) <p>Kupfer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kupfercarbonat - Kupfercitrat - Kupfergluconat - Kupfersulfat - Kupferlysinkomplex 			

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<p>Jod</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kaliumjodid – Kaliumjodat – Natriumjodid – Natriumjodat 	<p>In jodiertem Kochsalzersatz dürfen nur die Kaliumverbindungen verwendet werden.</p>	<p>a) bei diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind und in formulierter Form als Pulver, Granulat oder trinkfertig angeboten werden, höchstens 300 Mikrogramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Jod</p> <p>b) für Säuglingsfläschennahrung insgesamt höchstens 150 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod</p> <p>c) für Lebensmittel auf Getreidegrundlage für Säuglinge oder Kleinkinder insgesamt höchstens 300 Mikrogramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod</p> <p>d) für jodierten Kochsalzersatz höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilogramm jodierter Kochsalzersatz</p>	<p>a) bei diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind und in formulierter Form als Pulver, Granulat oder trinkfertig angeboten werden, mindestens 130 Mikrogramm bezogen auf die Tagesverzehrmenge, berechnet als Jod</p> <p>b) für Säuglingsfläschennahrung insgesamt mindestens 50 Mikrogramm pro Liter des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod</p> <p>c) für Lebensmittel auf Getreidegrundlage für Säuglinge oder Kleinkinder insgesamt mindestens 100 Mikrogramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, berechnet als Jod</p> <p>d) für jodierten Kochsalzersatz mindestens 15 Milligramm Jod pro Kilogramm jodierter Kochsalzersatz</p>
<p>Zink</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zinkacetat – Zinkchlorid – Zinkcitrat – Zinkgluconat – Zinklactat – Zinkoxid – Zinkcarbonat – Zinksulfat 			
<p>Mangan</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mangancarbonat – Manganchlorid – Mangancitrat – Manganguconat – Manganglycero-phosphat – Mangansulfat 			
<p>Natrium</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natriumbicarbonat – Natriumcarbonat 			

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<ul style="list-style-type: none"> - Natriumchlorid* - Natriumcitrat - Natriumgluconat - Natriumlactat - Natriumhydroxid - Natriumsalze der Orthophosphorsäure Kalium - Kaliumbicarbonat - Kaliumcarbonat - Kaliumchlorid - Kaliumcitrat - Kaliumgluconat - Kaliumglycerophosphat - Kaliumlactat - Kaliumhydroxid - Kaliumsalze der Orthophosphorsäure Selen - Natriumselenat - Natriumhydrogenselenit - Natriumselenit Chrom (III) und Hexahydrate - Chrom(III)chlorid - Chrom(III)sulfat Molybdän (VI) - Ammoniummolybdat - Natriummolybdat Fluor - Kaliumfluorid - Natriumfluorid 			
<p>Kategorie 3 Aminosäuren</p> <ul style="list-style-type: none"> - L-Alanin - L-Arginin - L-Asparaginsäure - L-Citrullin - L-Cystein - L-Cystin - L-Histidin - L-Glutaminsäure - L-Glutamin - Glycin - L-Isoleucin - L-Leucin - L-Lysin - L-Lysinacetat - L-Methionin - L-Ornithin - L-Phenylalanin - L-Prolin - L-Threonin 	<p>nur für bilanzierte Diäten nur für bilanzierte Diäten</p> <p>nur für bilanzierte Diäten</p> <p>nur für bilanzierte Diäten</p>		

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<ul style="list-style-type: none"> – L-Tryptophan – L-Tyrosin – L-Valin <p>Bei zugelassenen Aminosäuren können auch die Natrium-, Kalium-, Calcium- und Magnesiumsalze sowie ihre Hydrochloride verwendet werden.</p>			
<p>Kategorie 4 Carnitin und Taurin</p> <ul style="list-style-type: none"> – L-Carnitin* – L-Carnitinhydrochlorid – Taurin 			
<p>Kategorie 5 Nucleotide</p> <ul style="list-style-type: none"> – Adenosin-5'-phosphorsäure (AMP) – Natriumsalze von AMP – Cytidin-5'-monophosphorsäure (CMP) – Natriumsalze von CMP – Guanosin-5'-phosphorsäure (GMP) – Natriumsalze von GMP – Inosin-5'-phosphorsäure (IMP) – Natriumsalze von IMP – Uridin-5'-phosphorsäure (UMP) – Natriumsalze von UMP 			
<p>Kategorie 6 Cholin und Inosit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cholin* – Cholinchlorid – Cholintartrat – Cholincitrat – Inosit 			
<p>Sonstige Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Agar-Agar – Johannisbrotkernmehl – Guarkernmehl 	für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering bestimmt sind	insgesamt bis zu 30 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, einschließlich der ggf. zu technologischen Zwecken zugesetzten Mengen	

Stoff	Verwendung	Höchstmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)	Mindestmengen (außer bei bilanzierten Diäten ¹⁾)
<ul style="list-style-type: none"> - Pektin - amidiertes Pektin 	für diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit oder als Tagesration für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering bestimmt sind	insgesamt bis zu 50 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses, einschließlich der ggf. zu technologischen Zwecken zugesetzten Mengen	
<ul style="list-style-type: none"> - Johannisbrotkernmehl - Guarkernmehl - Pektin - amidiertes Pektin - Lecithin 	für Lebensmittel, geeignet zur Behandlung der Säuglingsdyspepsie	insgesamt bis zu 10 Gramm pro Kilogramm des verzehrfertigen Erzeugnisses	

1) Die Höchst- und Mindestmengen an verwendeten Stoffen für bilanzierte Diäten richten sich nach den durch § 14b in Verbindung mit Anlage 6 festgelegten Mengenbegrenzungen.

*) Die so gekennzeichneten Stoffe sind keine Zusatzstoffe.“

12. In Anlage 9 wird in der Klammer der Bezug wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 14a Abs. 1“ wird gestrichen.

13. In Anlage 17 Nr. 5.2 werden die Wörter „Die als Ersatz einer Tagesration bestimmten Erzeugnisse“ durch die Wörter „Die Erzeugnisse, die als Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration angeboten werden,“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. März 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes

Vom 1. April 2003

Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz nach seinem § 30 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 2003 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. April 2003

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt